



Ministerium für Wirtschaft und Arbeit des Landes Sachsen-Anhalt
Postfach 391144, 39135 Magdeburg

Bauindustrie Sachsen
Sachsen-Anhalt
Geschäftsstelle VOB-Ausschuss
Lorenzweg 56
39128 Magdeburg

Datum: 14.03.2011

Zeichen: 41.31

VOB – Ausschuss des Landes Sachsen – Anhalt

Fall 06/2010

bearbeitet von: Fr. Fiedler

Tel.: (0391) 567- 44 87

eMail

(eMail Adresse nur für formlose
Mitteilungen ohne elektronische
Signatur)

1. Anfrage/Sachverhalt

Im Rahmen eines Verhandlungsverfahrens hat ein Auftraggeber auf der Grundlage der VOB 2006 Leistungen für eine Baumaßnahme, nämlich eine Nord-Süd-Verbindung einer Straßenbahn, ausgeschrieben. Der Auftraggeber forderte unter anderem eine Bietergemeinschaft, nachfolgend Auftragnehmerin genannt, zur Abgabe eines Angebotes auf.

Auf der Basis eines Verhandlungsgesprächs zwischen den Parteien vom 13.06.2008 übersandte die Auftragnehmerin dem Auftraggeber am 17.06.2008 ein Angebot für die ausgeschriebenen Leistungen. Nach telefonischer Rücksprache des Auftraggebers erläuterte die Auftragnehmerin mit Schreiben vom 23.06.2008 ihr Angebot. Mit Schreiben vom 10.07.2008 beauftragte der Auftraggeber die Auftragnehmerin mit der Durchführung der ausgeschriebenen Leistungen. Die Parteien haben am 29.07.2008/19.08.2008 einen Pauschalpreisvertrag abgeschlossen.

Der Auftragnehmerin sind auf Grund von Bauverzögerungen Mehrkosten entstanden. Wegen der Baugrundsituation (nicht tragfähiger Baugrund, behindernde Leistungen) konnte der im Bauablauf festgelegte und abgestimmte Bauablauf nicht eingehalten werden, so dass die vordisponierten Arbeitskräfte und Maschinen nicht eingesetzt werden konnten. Die Auftragnehmerin verlangt die Mehrkosten, die durch Baubehinderungen, gestörten Bauablauf und Bauzeitverlängerungen entstanden sind.

Der Auftraggeber hingegen verweist auf den bestehenden Pauschalpreisvertrag und verweist auf eine Leistungsposition des Loses 6, Position 6.1.1.10 des Leistungsverzeichnisses. Dort heißt es:

„Zusätzliche Leistungen (§ 3 a Nr. 6 e VOB/A) pauschal 10 % der Gesamtangebotssumme der Lose 1 bis 5“.

„Zusätzliche Leistungen, die im ursprünglichen Vertrag nicht enthalten sind,

Hasselbachstraße 4
39104 Magdeburg
Tel.: (0391) 5 67- 01
Fax: (0391) 61 50 72
poststelle@mw.sachsen-anhalt.de
www.mw.sachsen-anhalt.de

Deutsche Bundesbank
Filiale Magdeburg
BLZ 810 000 00
Konto-Nr. 810 015 00

jedoch zur Ausführung der Bauleistungen auf Grund eines unvorhergesehenen Ereignisses erforderlich werden“.

„Diese zusätzlichen Leistungen sind in die Gesamtangebotssumme einzurechnen, können aber nur im Zusammenhang mit einer Zusatzbeauftragung abgerechnet werden.“

Der Auftraggeber vertritt die Auffassung, dass die Auftragnehmerin die ausgeschriebenen Leistungen pauschal angeboten hatte, ihr die Besonderheiten und Beeinträchtigungen bei Bauvorhaben im öffentlichen Verkehrsraum bekannt waren und in ihrer ergänzenden Erklärung zum Verhandlungsangebot vom 23.06.2008 zusätzliche und abweichende Leistungen bis zum Wertumfang des Loses 6 des Hauptangebotes als preisunschädlich für das Pauschalangebot offeriert hat.

Die Auftragnehmerin verweist demgegenüber auf ihr Angebot vom 17.06.2008. Dort heißt es:

„Zusätzliche Leistungen des Los 6 (§ 3 a Nr. 6e VOB/A) mit max. 10% der Gesamtsumme auf Grund unvorhergesehener Ereignisse (z.B. Mehrkosten aus Nachträgen, Mengenerhöhungen, Behinderungen durch Dritte oder Koordinierungsaufwendungen) sind mit unserem Pauschalpreis abgegolten.

Dies gilt jedoch nicht für zusätzliche Leistungen durch technische Änderungen der Leistungen.“

Weiterhin verweist die Auftragnehmerin auf ihr Erläuterungsschreiben vom 23.06.2008, wo sie folgendes ausgeführt hat:

...„bezugnehmend auf Ihre telefonische Rückfrage zu unserem Verhandlungsangebot vom 17.06.2008, die zusätzlichen Leistungen des Los 6 betreffend, hierzu unsere Stellungnahme:

Die wesentlichste Grundlage, Ihnen die geforderte Gesamtleistung als Pauschalpreis anzubieten ist, dass der geforderten und geschuldeten Leistung eine Leistungsbeschreibung mit einem detaillierten Leistungsverzeichnis zugrunde liegt, die zur Gewährleistung der bestimmten Funktion erforderlich sind.

Der Pauschalpreis kam nur in Betracht, da nach unserer Meinung durch die eingehend beschriebene und im Detail festgelegte Leistung der vertraglich geschuldete Leistungsumfang zuverlässig ermittelt werden konnte und mit einer Änderung nicht zu rechnen ist.

Ergeben sich in der beschriebenen und vertraglich geschuldeten Leistung irgendwelche Erschwernisse und Mehraufwendungen, so bewirken diese keine Mehrkosten für den Auftraggeber. Unser Pauschalpreis bleibt grundsätzlich unverändert und ist vollkommen unabhängig davon, welchen tatsächlichen Aufwand die geschuldeten Leistungen für die Bietergemeinschaft verursacht.

Werden zusätzliche oder abweichende Leistungen, die nicht Bestandteil der Leistungsbeschreibung mit dem Leistungsverzeichnis sind und über den Wertumfang des Los 6 hinausgehen, durch den Auftraggeber gefordert, ist eine Preisanpassung der vertraglich vereinbarten Pauschalsumme erforderlich, z. B. wenn die Ausführung nicht in 4 sondern in 6 oder mehr Teilabschnitten erfolgen soll.“

Frage: Umfasst der Pauschalpreisvertrag (und damit auch Los 6, Pos. 6.1.1.10) auch die zusätzlichen Leistungen, die auf Grund technischer Änderungen oder Anordnungen des Auftraggebers notwendig geworden sind?

2. Stellungnahme

Die Parteien haben den gegenständlichen Bauvertrag als Pauschalpreisvertrag im Sinne des § 5 Nr. 1 lit. b VOB/A ausgestaltet. Aus § 2 Nr. 7 Abs. 2 VOB/B ergibt sich, dass Mehrvergütungsansprüche aufgrund § 2 Nr. 5 und 6 VOB/B auch bei einem Pauschalpreisvertrag gegeben sein können. Aus dem Angebot der Auftragnehmerin sowie aus ihrem Erläuterungsschreiben, welches dem Auftraggeber zugegangen ist, ergibt sich, dass die Auftragnehmerin bei ihrem Angebot vom 17.06.2008 auch von diesem Leitbild ausging. Die Auftragnehmerin sollte nur in diesen Fällen ausschließlich das Mengenrisiko tragen. Mehrkosten wegen Mengenerhöhungen waren demgemäß vom Pauschalpreis umfasst. Hingegen stellte die Auftragnehmerin klar, dass Änderungen aufgrund technischer Änderungen der Leistungen von der Pauschalierung genauso wenig umfasst seien (siehe Angebot der Auftragnehmerin vom 17.06.2008) wie solche auf der Grundlage von Anordnungen des Auftraggebers (Erläuterungsschreiben vom 23.06.2008). In diesem Sinne ist Los 6, Position 6.1.1.10 zu verstehen: Zusätzliche Leistungen im Sinne des Loses 6, Position 6.1.1.10 waren vom Pauschalpreis umfasst. Ansprüche aus § 2 Nr. 5 und 6 VOB/B waren hiervon dagegen ausdrücklich ausgenommen.

Folglich umfasste der Pauschalpreisvertrag (und damit auch Los 6, Position 6.1.1.10) ausschließlich Mehrmengenmehrungen und nicht die zusätzlichen Leistungen, die auf Grund technischer Änderungen oder Anordnungen des Auftraggebers notwendig wurden.

Demgemäß bestehen nach dem ausdrücklichen Willen der Auftragnehmerin Mehrkostenansprüche entsprechend dem Leitbild des Pauschalpreisvertrages gem. § 2 Nr. 5, 6 und 7 VOB/B fort. Mit seinem Schreiben vom 10.07.2008 hat der Auftraggeber das Angebot der Auftragnehmerin vom 17.06.2008 angenommen und die darin enthaltenen Vertragsbedingungen akzeptiert.

Der Mehrvergütungsanspruch aus § 2 Nr. 5 VOB/B umfasst auch Mehrkosten aus Bauzeitverlängerung und gestörtem Bauablauf, soweit diese auf Veränderung des Leistungsbildes durch Anordnungen des Auftraggebers oder technische Änderungen zurückzuführen sind.

Im Auftrag

Visser

